Dem jedt Bischöff von den äussern Roden Ihnen etlich
Geschwom, zu der fürgenommten Theilung Zugeben ver-
ordnetten, und nachdem die beidt Theil, die äussern und
die Innern Roden, gegen einandern verhört, Habend die
von beidten Theilen erlangt, daß die Ihnen die ganze
Theilung zuvollführen vertraut und Hinggestellt haben,
Demnach die über disen gesessen, und hernach durch
volgend Freundtlich Mittel zwischend beidten Theilen
gestellt, durch Johann Georg Grebel Statschriber
zu Zürich, etc. als volgt.

Nach dem dise Theilung, mit allen umständen, wie
beide Landtsgemeinden zugegen einandern verhalten, folgend:
Zu 17. articeln noch etwas lange verfaßt wie solches hernach
Volget.

Beschrifft der Landts Theilung, wie die von den Landts völken der Sechs Ortten, zwischen den Inneren und äusseren Roden, des Landts Appenzell verhandlet und ausgerichtet, und von Ihnen verbrieffet und versiglet worden.

Demnach sich zwischend den Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen